

## Bebauungsvorschriften

Zum Antrag vom 24.9.79  
des Stadt Offenburg  
gehörend. 5  
Anlage 5  
für Stadt Offenburg

zum Bebauungsplan "Am Flugplatz"

### A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
3. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
4. Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. I S. 352)

### B. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### § 1

##### Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO (Flugplatzfolgegewerbe). Zugelassen sind Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Verkehrslandeplatz selbst und dem Flugzeuggewerbe zu sehen sind, sowie ergänzende Verkehrseinrichtungen (Verkehrspolizei, Gerätepark des Straßenbauamtes).

Eine allgemeine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

#### § 2

##### Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe (gemessen vom bestehenden Straßenniveau darf max. 0,70 m betragen.

### C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

#### Baugestaltung

#### § 3

##### Gestaltung der Bauten

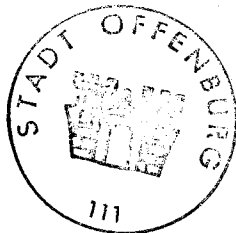
1. Die Gebäudehöhe (gemessen vom bestehenden Geländeniveau bis First) darf max. 10,00 m betragen.
2. Jegliche Art von metallenen Dachabdeckungen sind aus flugnavigatorischen Gründen nicht gestattet.
3. Die Außenseiten der Haupt-, Neben- und Garagengebäude sind zu verputzen oder mit als Außenwandabschluß allgemein anerkannten Materialien zu verkleiden.
4. Für zusammenhängende Baugruppen ist eine aufeinander abgestimmte Farbgebung anzustreben.

§ 4

Einfriedigungen und Grundstücksgestaltung

1. Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m gestattet.
2. Geschlossene Mauern als Einfriedigungen sind nicht gestattet.
3. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.
4. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse wenig beeinträchtigt werden.

Offenburg, den 17.9.1979



*[Handwritten signature]*  
Oberbürgermeister

Genehmigung erfolgt unter Auflagen  
siehe Erlaß Nr. 13/24/0221/268 vom 22. Okt. 1979

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom **6. Juli 1979**

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den **22. Okt. 1979**



*Bruder*